



**Internationale
Menschenrechts-
übereinkünfte**

Verteilung:
ALLGEMEIN

HRI/MC/2006/3

10. Mai 2006

Deutsch

Original: ENGLISCH

Fünfte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse der Menschenrechtsvertragsorgane
Genf, 19.-21. Juni 2006

Achtzehnte Tagung der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane
Genf, 22.-23. Juni 2006

**Harmonisierte Leitlinien für die Berichterstattung gemäß
den internationalen Menschenrechtsverträgen, einschließlich
Leitlinien für ein gemeinsames Grundlagendokument und
vertragsspezifische Dokumente**

Bericht der Gemeinsamen Technischen Arbeitsgruppe der Ausschüsse

Mit diesem Dokument wird ein Entwurf harmonisierter Leitlinien für die Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen vorgelegt. Der Entwurf wurde von der Gemeinsamen Technischen Arbeitsgruppe der Ausschüsse erstellt, die von der vierten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse und der siebzehnten Tagung der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane eingesetzt wurde. Die Arbeitsgruppe tagte am 8. und 9. Dezember 2005 sowie vom 15. bis 17. Februar 2006 am Sitz des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte.

INHALT

	<i>Seite</i>
HARMONISIERTE LEITLINIEN FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG AN DIE ORGANE ZUR ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTSVERTRÄGE.....	4
Zweck der Leitlinien	4
I. BERICHTERSTATTUNGSPROZESS.....	5
Zweck der Berichterstattung	5
Datenerhebung und Abfassung der Berichte.....	7
Periodizität	7
II. FORM DER BERICHTE.....	8
III. INHALT DER BERICHTE	9
ERSTER TEIL DES BERICHTS: DAS GEMEINSAME GRUNDLAGENDOKUMENT	10
1. Allgemeine Informationen über den berichterstattenden Staat.....	10
A. Demografische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Merkmale des Staates.....	10
B. Verfassungsmäßige, politische und rechtliche Ordnung des Staates.....	11
2. Allgemeiner Rahmen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte	11
C. Annahme der internationalen Menschenrechtsnormen	11
D. Rechtlicher Rahmen für den Menschenrechtsschutz auf nationaler Ebene.....	13
E. Rahmen für die Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene.....	14
F. Berichterstattungsprozess auf nationaler Ebene.....	15
G. Sonstige einschlägige Menschenrechtsinformationen	16
3. Informationen über Nichtdiskriminierung und Gleichheit und wirksame Rechtsbehelfe	17
<i>Nichtdiskriminierung und Gleichheit</i>	17
<i>Wirksame Rechtsbehelfe</i>	18
ZWEITER TEIL DES BERICHTS: DAS VERTRAGSSPEZIFISCHE DOKUMENT.....	18
ANHANG 1 Bestimmungen in den Mandaten der Vertragsorgane, die sich auf die Berichterstattung durch die Vertragsstaaten beziehen.....	19

ANHANG 2	Wichtige internationale Übereinkünfte zu Menschenrechts-	
fragen (Auswahl)		23
A. Die grundlegenden internationalen Menschenrechtsübereinkommen		
und -protokolle		23
B. Andere Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und		
damit zusammenhängende Übereinkünfte		23
C. Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation		24
D. Übereinkommen der Organisation der Vereinten Nationen für		
Erziehung, Wissenschaft und Kultur.....		24
E. Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales		
Privatrecht		24
F. Genfer Abkommen und andere Verträge auf dem Gebiet des		
humanitären Völkerrechts		25
ANHANG 3	Indikatoren zur Bewertung der Verwirklichung der	
Menschenrechte		26

HARMONISIERTE LEITLINIEN FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG AN DIE ORGANE ZUR ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTSVERTRÄGE

Zweck der Leitlinien

1. Diese Leitlinien sind als Anleitung für die Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten nach den folgenden Bestimmungen gedacht:

- Artikel 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Berichterstattung an den Menschenrechtsausschuss);
- Artikel 16 und 17 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Berichterstattung an den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte);
- Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Berichterstattung an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung);
- Artikel 18 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Berichterstattung an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau);
- Artikel 19 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Berichterstattung an den Ausschuss gegen Folter);
- Artikel 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Berichterstattung an den Ausschuss für die Rechte des Kindes);
- Artikel 73 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Berichterstattung an den Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen).

Diese Leitlinien finden keine Anwendung auf die Erstberichte, die von den Staaten nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und nach Artikel 12 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie erstellt werden; die Staaten werden die in diesen Berichten enthaltenen Angaben bei der Ausarbeitung ihrer anderen Berichte für die Vertragsorgane jedoch möglicherweise berücksichtigen wollen.

2. Die Vertragsstaaten jedes dieser Menschenrechtsverträge verpflichten sich, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen (siehe Anhang 1) dem zuständigen Vertragsorgan Erstberichte und periodische Berichte über die von ihnen getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen im Hinblick auf die Ausübung der in dem Vertrag anerkannten Rechte vorzulegen.

3. Die im Einklang mit diesen harmonisierten Leitlinien vorgelegten Berichte werden es jedem Vertragsorgan und jedem Vertragsstaat ermöglichen, ein vollständiges Bild der Fortschritte zu erhalten, die bei der Durchführung der entsprechenden Verträge erzielt wurden, im breiteren Kontext der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen des betreffenden Staates, und bieten einen einheitlichen Rahmen, innerhalb dessen jeder Ausschuss in Zusammenarbeit mit den anderen Vertragsorganen arbeiten kann.

4. Die harmonisierten Leitlinien sollen die Fähigkeit der Staaten stärken, ihren Berichtspflichten rechtzeitig und wirksam nachzukommen, wozu auch die Vermeidung der unnötigen Wiederholung von Angaben gehört. Außerdem sollen sie die Wirksamkeit des Systems für die Überwachung der Einhaltung der Verträge verbessern, indem sie

- a) allen Ausschüssen ermöglichen, bei der Prüfung der ihnen vorgelegten Berichte einen kohärenten Ansatz zu verfolgen,
- b) jedem Ausschuss helfen, die Menschenrechtssituation in jedem Vertragsstaat auf der gleichen Grundlage zu prüfen, und
- c) dafür sorgen, dass ein Ausschuss vor der Prüfung eines Berichts weniger häufig ergänzende Angaben anfordern muss.

5. Jedes Vertragsorgan kann, wenn es dies für angemessen hält, im Einklang mit den Bestimmungen des jeweiligen Vertrags zusätzliche Angaben von den Vertragsstaaten anfordern, um sein Mandat zur Überprüfung der Durchführung des Vertrags zu erfüllen.

6. Die harmonisierten Leitlinien unterteilen sich in drei Abschnitte. Die Abschnitte I und II finden auf alle Berichte Anwendung, die zur Vorlage an ein Vertragsorgan erstellt werden, und enthalten allgemeine Anleitungen zum empfohlenen Ansatz für den Berichterstattungsprozess beziehungsweise zur empfohlenen Form der Berichte. Abschnitt III enthält Anleitungen zum Inhalt der Berichte, das heißt des allen Vertragsorganen vorzulegenden gemeinsamen Grundlagendokuments und des vertragspezifischen Dokuments, das dem betreffenden Vertragsorgan vorzulegen ist.

I. BERICHTERSTATTUNGSPROZESS

Zweck der Berichterstattung

7. Mit dem in diesen Leitlinien beschriebenen Berichterstattungssystem soll ein kohärenter Rahmen bereitgestellt werden, innerhalb dessen die Staaten ihre Berichtspflichten aus allen internationalen Menschenrechtsverträgen, denen sie als Vertragspartei angehören, auf koordinierte und vereinfachte Weise erfüllen können.

Verpflichtung auf die Einhaltung der Verträge

8. Der Berichterstattungsprozess ist ein wesentliches Element der fortdauernden Verpflichtung eines Staates auf die Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der Rechte,

die in den Verträgen, denen er angehört, festgelegt sind. Diese Verpflichtung soll im breiteren Kontext der von allen Staaten eingegangenen Verpflichtung gesehen werden, die Achtung der Rechte und Freiheiten, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den internationalen Menschenrechtsübereinkünften festgelegt sind, zu fördern und durch Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereich ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung zu gewährleisten.

Überprüfung der Umsetzung der Menschenrechte auf nationaler Ebene

9. Die Vertragsstaaten sollen den Prozess der Erstellung ihrer Berichte an die Vertragsorgane nicht nur als einen Aspekt der Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen betrachten, sondern auch als eine Gelegenheit, eine Bestandsaufnahme des Menschenrechtsschutzes innerhalb ihres Hoheitsbereichs zum Zweck der Planung und Durchführung entsprechender Politiken vorzunehmen. Der Prozess der Berichterstellung bietet somit jedem Vertragsstaat Gelegenheit,

- a) eine umfassende Überprüfung der Maßnahmen vorzunehmen, die er getroffen hat, um die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und seine Politik mit den Bestimmungen der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei er ist, zu harmonisieren,
- b) im Kontext der Förderung der Menschenrechte im Allgemeinen die Fortschritte zu überwachen, die dabei erzielt wurden, den Genuss der in den Verträgen festgelegten Rechte zu fördern,
- c) Probleme und Mängel bei seinem Herangehen an die Durchführung der Verträge zu ermitteln und
- d) geeignete politische Konzepte zur Erreichung dieser Ziele zu planen und auszuarbeiten.

10. Der Berichterstattungsprozess soll auf nationaler Ebene die Kontrolle der staatlichen Maßnahmen durch die Öffentlichkeit und ein konstruktives Zusammenwirken mit den in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft in einem Geist der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Respekts fördern und erleichtern, mit dem Ziel, den Genuss der durch die einschlägigen Übereinkommen geschützten Rechte durch alle weiter voranzubringen.

Grundlage für einen konstruktiven Dialog auf internationaler Ebene

11. Auf internationaler Ebene schafft der Berichterstattungsprozess eine Grundlage für einen konstruktiven Dialog zwischen den Staaten und den Vertragsorganen. Mit der Vorlage dieser Leitlinien wollen die Vertragsorgane ihre unterstützende Rolle bei der Förderung der wirksamen Umsetzung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte auf nationaler Ebene hervorheben.

Datenerhebung und Abfassung der Berichte

12. Alle Staaten gehören mindestens einem der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge an, deren Durchführung von unabhängigen Vertragsorganen überwacht wird (siehe Ziffer 1), und mehr als fünfundsiebzig Prozent sind Vertragspartei von vier oder mehr Verträgen. Infolgedessen haben alle Staaten Berichtspflichten zu erfüllen, und die Einführung eines koordinierten Ansatzes zur Berichterstattung an die jeweiligen Vertragsorgane sollte für sie von Vorteil sein.

13. Die Staaten sollten die Schaffung eines geeigneten institutionellen Rahmens für die Erstellung ihrer Berichte erwägen. Diese institutionellen Strukturen – denkbar wären unter anderem ein interministerieller Redaktionsausschuss und/oder Koordinierungsstellen für die Berichterstattung in jedem zuständigen Ministerium – könnten den betreffenden Staat bei der Erfüllung aller seiner Berichtspflichten nach den internationalen Menschenrechtsübereinkünften und gegebenenfalls den damit zusammenhängenden internationalen Verträgen (zum Beispiel den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur) unterstützen und einen wirksamen Mechanismus zur Koordinierung der Folgemaßnahmen zu den abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane bieten. Diese Strukturen sollten die Einbeziehung bestehender Regierungs- und Verwaltungsebenen unterhalb der gesamtstaatlichen Ebene ermöglichen und könnten auf Dauer eingerichtet werden.

14. Institutionelle Strukturen dieser Art könnten die Staaten außerdem bei der Erfüllung weiterer Berichtspflichten unterstützen, beispielsweise bei den Folgemaßnahmen zu internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen, bei der Überwachung der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele usw. Ein großer Teil der für diese Berichte erhobenen und zusammengestellten Angaben könnte für die Erstellung der Staatenberichte an die Vertragsorgane von Nutzen sein.

15. Diese institutionellen Strukturen sollen ein effizientes System zur umfassenden und kontinuierlichen Erhebung aller für die Umsetzung der Menschenrechte relevanten statistischen und sonstigen Daten (von den zuständigen Ministerien und den staatlichen statistischen Ämtern) entwickeln. Hierfür steht den Staaten technische Hilfe seitens des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Zusammenarbeit mit der Abteilung Frauenförderung und seitens der zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen zur Verfügung.

Periodizität

16. Im Einklang mit den Bestimmungen des jeweiligen Vertrags verpflichtet sich jeder Vertragsstaat zur Vorlage eines Erstberichts über die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um die Bestimmungen des betreffenden Vertrags innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach dem Inkrafttreten des Vertrags für den berichterstattenden Staat zu verwirklichen. Danach sind die Staaten gehalten, im Einklang mit den Bestimmungen eines jeden Vertrags periodisch weitere Berichte über die während des Berichtszeitraums erzielten Fortschritte vorzulegen. Die Periodizität der Berichte ist von Vertrag zu Vertrag unterschiedlich.

17. Die nach dem überarbeiteten Berichterstattungssystem vorzulegenden Berichte werden aus zwei Teilen bestehen: dem gemeinsamen Grundlagendokument und dem vertragsspezifischen Dokument. Da je nach Vertrag unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich der Periodizität gelten, werden diese Berichte nicht zum gleichen Zeitpunkt fällig. Die Staaten könnten jedoch die Erstellung ihrer Berichte im Benehmen mit den zuständigen Vertragsorganen koordinieren, mit dem Ziel, ihre Berichte nicht nur fristgerecht, sondern auch mit möglichst kurzen Abständen zwischen den Berichten vorzulegen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Staaten vollen Nutzen aus der Vorlage der von mehreren Vertragsorganen angeforderten Informationen in einem gemeinsamen Grundlagendokument ziehen.

18. Die Staaten sollen ihre gemeinsamen Grundlagendokumente laufend auf den neuesten Stand bringen. Sie sollen bestrebt sein, das gemeinsame Grundlagendokument bei jeder Vorlage eines vertragsspezifischen Dokuments zu aktualisieren. Wird eine Aktualisierung nicht als erforderlich angesehen, soll in dem vertragsspezifischen Dokument darauf hingewiesen werden.

II. FORM DER BERICHTE

19. Angaben, die ein Staat als geeignet betrachtet, den Vertragsorganen das Verständnis der Lage in dem betreffenden Land zu erleichtern, sollen in knapper und strukturierter Weise vorgelegt werden. Obwohl es in einigen Staaten natürlich komplexe Verfassungsregelungen gibt, die in ihren Berichten dargestellt werden müssen, sollten die Berichte nicht übermäßig lang sein. Nach Möglichkeit sollen die gemeinsamen Grundlagendokumente nicht mehr als 60-80 Seiten und die ersten vertragsspezifischen Dokumente nicht mehr als 60 Seiten umfassen, und die darauf folgenden periodischen Dokumente sollen sich auf 40 Seiten beschränken. Das Papierformat soll A4 sein, der Text soll in der Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 Punkt, geschrieben sein, mit einem Zeilenabstand von 1,5. Die Berichte sollen in elektronischer Form vorgelegt werden (auf Diskette, CD-ROM oder per E-Mail), zusammen mit einem Papierausdruck.

20. Die Staaten werden möglicherweise gesondert Kopien der wichtigsten in dem Bericht genannten Gesetzes-, Rechtsprechungs-, Verwaltungs- und anderen Texte vorlegen wollen, sofern diese in einer Arbeitssprache des zuständigen Ausschusses verfügbar sind. Diese Texte werden nicht zur allgemeinen Verteilung vervielfältigt, jedoch dem zuständigen Ausschuss zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

21. Die Berichte sollen eine vollständige Erklärung aller in dem Text verwendeten Abkürzungen enthalten, vor allem solcher, die sich auf einzelstaatliche Institutionen, Organisationen, Gesetze usw. beziehen und die außerhalb des Vertragsstaats vermutlich nicht ohne weiteres verständlich sind.

22. Die Berichte müssen in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch oder Spanisch) vorgelegt werden.

23. Die dem Generalsekretär vorgelegten Berichte sollen verständlich und zutreffend sein. Aus Effizienzgründen werden Berichte von Staaten, deren Amtssprache eine der Amtssprachen der Vereinten Nationen ist, nicht notwendigerweise vom Sekretariat redaktionell bearbeitet. Berichte von Staaten, deren Amtssprache keine Amtssprache der Vereinten Nationen ist, können vom Sekretariat redigiert werden. Berichte, bei denen nach Erhalt festgestellt wird, dass sie offensichtlich unvollständig sind oder erhebliche Redaktionsarbeit erfordern, können dem Staat zur Abänderung zurückgeschickt werden, bevor der Generalsekretär sie offiziell entgegennimmt.

III. INHALT DER BERICHTE

Allgemeines

24. Sowohl das gemeinsame Grundlagendokument als auch das vertragsspezifische Dokument bilden einen festen Bestandteil der Berichte eines jeden Staates. Die in den Berichten enthaltenen Angaben sollen ausreichen, um jedem Vertragsorgan ein umfassendes Verständnis der Durchführung des entsprechenden Vertrags durch den betreffenden Staat zu vermitteln.

25. Die Berichte sollen sowohl die De-jure- als auch die De-facto-Situation in Bezug auf die Umsetzung der Bestimmungen der Verträge, denen der Staat angehört, genauer darstellen. Die Berichte sollen sich nicht auf die Auflistung oder Beschreibung von Rechtsakten beschränken, die das betreffende Land in den letzten Jahren verabschiedet hat, sondern angeben, inwieweit diese Rechtsakte in der aktuellen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Realität und in der allgemeinen Situation des Landes ihren Niederschlag finden.

26. Die Berichte sollen einschlägige statistische Daten enthalten, die nach Geschlecht, Alter¹ und Bevölkerungsgruppen aufgeschlüsselt sind und zusammen in tabellarischen Anhängen zu dem Bericht präsentiert werden können. Die Daten sollen zeitliche Vergleiche ermöglichen und mit Quellenangaben versehen sein. Die Staaten sollen diese Angaben analysieren, soweit sie für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen von Belang sind.

27. Das gemeinsame Grundlagendokument soll allgemeine Sachinformationen enthalten, die sich auf die Durchführung der Verträge beziehen, denen der berichterstattende Staat als Vertragspartei angehört, und die für alle oder mehrere der Vertragsorgane von Bedeutung sein können. Ein Vertragsorgan kann um die Aktualisierung des gemeinsamen Grundlagendokuments ersuchen, wenn es der Auffassung ist, dass die darin enthaltenen Angaben überholt sind. Aktualisierungen können je nach Umfang der einzuarbeitenden Änderungen in Form eines Addendums zu dem vorhandenen gemeinsamen Grundlagendokument oder in einer neuen, überarbeiteten Fassung vorgelegt werden.

28. Staaten, die zum ersten Mal ein gemeinsames Grundlagendokument ausarbeiten und die bereits Berichte an eines der Vertragsorgane vorgelegt haben, werden in das gemeinsa-

¹ Einschließlich Angaben zu Kindern (Personen unter 18 Jahren).

me Grundlagendokument möglicherweise die in diesen Berichten enthaltenen Angaben aufnehmen wollen, soweit sie noch aktuell sind.

29. Das vertragsspezifische Dokument soll Angaben über die Durchführung des Vertrags enthalten, für den der betreffende Ausschuss zuständig ist. Insbesondere sollen jüngste Entwicklungen im Gesetz und in der Praxis, die sich auf den Genuss der Rechte nach dem betreffenden Vertrag auswirken, sowie – außer beim ersten vertragsspezifischen Dokument – eine Antwort auf die von dem Ausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen oder seinen allgemeinen Bemerkungen aufgeworfenen Fragen aufgenommen werden.

30. Jedes Dokument kann gesondert vorgelegt werden, jedoch wird den Staaten empfohlen, Ziffer 17 zu berücksichtigen. Für die Berichterstattung wird das folgende Verfahren gelten:

- a) Der Vertragsstaat legt dem Generalsekretär das gemeinsame Grundlagendokument vor, das anschließend an alle Vertragsorgane weitergeleitet wird, die die Durchführung der Verträge, denen der Staat als Vertragspartei angehört, überwachen;
- b) der Vertragsstaat legt dem Generalsekretär die vertragsspezifischen Dokumente vor, die anschließend an die betreffenden Vertragsorgane weitergeleitet werden;
- c) jedes Vertragsorgan prüft im Einklang mit seinen eigenen Verfahren den aus dem gemeinsamen Grundlagendokument und dem vertragsspezifischen Dokument bestehenden Bericht des Vertragsstaates über den Vertrag, dessen Durchführung es überwacht.

ERSTER TEIL DES BERICHTS: DAS GEMEINSAME GRUNDLAGENDOKUMENT

31. Der Einfachheit halber soll das gemeinsame Grundlagendokument nach den Überschriften in den Abschnitten 1-3 gegliedert werden, entsprechend diesen Leitlinien. Das gemeinsame Grundlagendokument soll die folgenden Informationen enthalten:

1. Allgemeine Informationen über den berichterstattenden Staat

32. Dieser Abschnitt soll allgemeine Sachinformationen und statistische Angaben enthalten, die geeignet sind, den Ausschüssen das Verständnis des politischen, rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Kontexts für die Umsetzung der Menschenrechte in dem betreffenden Staat zu erleichtern.

A. Demografische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Merkmale des Staates

33. Die Staaten können landeskundliche Hintergrundinformationen geben. Detaillierte historische Ausführungen sollen unterlassen werden; es reicht aus, wenn die Staaten eine knappe Darstellung der wichtigsten historischen Fakten geben, soweit diese notwendig sind, um den Vertragsorganen das Verständnis des Kontextes zu erleichtern, innerhalb dessen die Verträge in dem betreffenden Staat durchgeführt werden.

34. Die Staaten sollen genaue Angaben über die wichtigsten demografischen und ethnischen Merkmale des Landes und seiner Bevölkerung bereitstellen und sich dabei auf die Liste der demografischen Indikatoren in Anhang 3 stützen.

35. Die Staaten sollen genaue Angaben über den Lebensstandard der verschiedenen Bevölkerungsteile bereitstellen und sich dabei auf die Liste der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Indikatoren in Anhang 3 stützen.

B. Verfassungsmäßige, politische und rechtliche Ordnung des Staates

36. Die Staaten sollen eine Beschreibung ihrer Verfassungsstruktur und des politischen und rechtlichen Rahmens, einschließlich der Regierungsform, des Wahlsystems und des Aufbaus der Exekutiv-, Legislativ- und Rechtsprechungsorgane, vorlegen. Den Staaten wird außerdem nahe gelegt, Angaben über etwaige in ihrem Staat bestehende gewohnheits- oder religionsrechtliche Systeme bereitzustellen.

37. Die Staaten sollen Angaben über die wichtigsten Mechanismen für die Anerkennung nichtstaatlicher Organisationen bereitstellen, etwa die Registrierung, soweit dafür Rechtsvorschriften und Verfahren bestehen, die Gewährung des Gemeinnützigkeitsstatus für steuerliche Zwecke oder andere vergleichbare Verfahren.

38. Die Staaten sollen Angaben über die Rechtspflege bereitstellen. Dazu sollen auch genaue Kriminalitätsstatistiken gehören, unter anderem Angaben über Täter- und Opferprofile und über verhängte und vollstreckte Strafen.

39. Die nach den Ziffern 36 bis 38 vorgelegten Angaben sollen sich auf die Liste der Indikatoren zum politischen System sowie zu Kriminalität und Rechtspflege in Anhang 3 stützen.

2. Allgemeiner Rahmen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte

C. Annahme der internationalen Menschenrechtsnormen

40. Die Staaten sollen Angaben über den Stand aller grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge vorlegen. Diese Informationen können in Form eines Diagramms oder einer Tabelle dargestellt werden und sollen über folgende Punkte Auskunft geben:

- a) *Ratifikation der grundlegenden internationalen Menschenrechtsübereinkünfte.* Angaben über den Stand der Ratifikation der grundlegenden Menschenrechtsverträge und Fakultativprotokolle, die in Anhang 2 Abschnitt A aufgeführt sind, sowie darüber, ob und wann der Staat beabsichtigt, denjenigen Übereinkünften beizutreten, denen er noch nicht als Vertragspartei angehört oder die er unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat.
- i) Angaben über die Annahme von Vertragsänderungen
 - ii) Angaben über die Annahme fakultativer Verfahren
- b) *Vorbehalte und Erklärungen.* Hat ein Staat Vorbehalte zu einem der Verträge angebracht, dessen Vertragspartei er ist, soll das gemeinsame Grundlagendokument Angaben enthalten über
- i) Art und Umfang dieser Vorbehalte;
 - ii) den Grund, aus dem diese Vorbehalte als notwendig erachtet wurden und aufrechterhalten werden;
 - iii) die genauen Auswirkungen eines jeden Vorbehalts auf das innerstaatliche Recht und die Politik des Staates;
 - iv) etwaige Pläne, die Auswirkungen von Vorbehalten zu begrenzen und sie letztlich innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens zurückzuziehen, im Geiste der Weltkonferenz über Menschenrechte und anderer ähnlicher Konferenzen, die den Staaten nahe legten, die Überprüfung aller Vorbehalte mit dem Ziel ihrer Zurückziehung zu erwägen².
- c) *Außerkraftsetzungen, Einschränkungen oder Begrenzungen.* Wenn Staaten die Bestimmungen eines Vertrags, dem sie angehören, eingeschränkt, begrenzt oder außer Kraft gesetzt haben, soll das gemeinsame Grundlagendokument Angaben enthalten, die den Umfang solcher Außerkraftsetzungen, Einschränkungen oder Begrenzungen, die sie rechtfertigenden Umstände und den für ihre Zurücknahme vorgesehenen Zeitrahmen erläutern.

41. Die Staaten werden möglicherweise Angaben in Bezug auf ihre Annahme anderer internationaler Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte mit aufnehmen wollen, vor allem dann, wenn diese Angaben für die Umsetzung der Bestimmungen der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge durch den betreffenden Staat unmittelbar von Bedeutung sind. Die Staaten werden insbesondere auf die folgenden maßgeblichen Informationsquellen hingewiesen:

- a) *Ratifikation anderer Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen und damit zusammenhängender Übereinkünfte.* Die Staaten können angeben, ob sie Vertragspartei eines der anderen Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen sind, die in Anhang 2 Abschnitt B aufgeführt sind.

² Siehe A/CONF.157/23, Teil II, Ziff. 5 und 46.

- b) *Ratifikation anderer einschlägiger internationaler Übereinkommen.* Den Staaten wird nahe gelegt, anzugeben, ob sie Vertragspartei der für den Menschenrechtsschutz und das humanitäre Recht relevanten internationalen Übereinkommen sind, die in Anhang 2 Abschnitte C bis F aufgeführt sind.
- c) *Ratifikation regionaler Menschenrechtsübereinkommen.* Die Staaten können angeben, ob sie Vertragspartei eines der regionalen Menschenrechtsübereinkommen sind.

D. Rechtlicher Rahmen für den Menschenrechtsschutz auf nationaler Ebene

42. Die Staaten sollen den konkreten rechtlichen Rahmen für den Menschenrechtsschutz in dem betreffenden Land darlegen. Insbesondere sollen Angaben zur Beantwortung der folgenden Fragen gemacht werden:

- a) Sind die in den verschiedenen Menschenrechtsübereinkünften genannten Rechte in der Verfassung, einer Grundrechtscharta, einem Grundgesetz oder durch andere innerstaatliche Rechtsvorschriften geschützt und wenn ja, besteht die Möglichkeit ihrer Außerkraftsetzung, Einschränkung oder Begrenzung und unter welchen Umständen?
- b) Sind die Menschenrechtsverträge in die innerstaatliche Rechtsordnung übernommen worden?
- c) Welche Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörden sind für Menschenrechtsfragen zuständig und wie weit reicht diese Zuständigkeit?
- d) Können die Bestimmungen der verschiedenen Menschenrechtsübereinkünfte vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden geltend gemacht oder von diesen unmittelbar angewandt werden und ist dies bereits geschehen?
- e) Welche Rechtsbehelfe stehen einer Person zur Verfügung, die eine Verletzung ihrer Rechte geltend macht, und welche Wiedergutmachungs-, Entschädigungs- und Rehabilitationsregelungen bestehen für die Opfer?
- f) Bestehen Institutionen oder innerstaatliche Mechanismen mit der Aufgabe, die Umsetzung der Menschenrechte zu überwachen, namentlich Mechanismen zur Förderung der Frau oder zur Befassung mit der besonderen Situation von Kindern, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen, Angehörigen von Minderheiten, indigenen Völkern, Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, Wanderarbeitnehmern, Ausländern ohne Aufenthaltserlaubnis, Nichtstaatsangehörigen oder anderen Gruppen; welches Mandat haben diese Institutionen; welche personellen und finanziellen Ressourcen stehen ihnen zur Verfügung; bestehen Politiken und Mechanismen zur Berücksichtigung der Geschlechterperspektive sowie Korrekturmaßnahmen?

- g) Erkennt der Staat die Zuständigkeit eines regionalen Menschenrechtsgerichts-hofs oder anderer Mechanismen an? Wenn ja, sollen Angaben über die Art der in jüngster Zeit abgeschlossenen oder noch anhängigen Fälle und über ihren Stand gemacht werden.

E. Rahmen für die Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene

43. Die Staaten sollen darlegen, welche Anstrengungen sie unternehmen, um die Achtung aller Menschenrechte in ihrem Staat zu fördern. Dies kann Maßnahmen von Regierungsstellen, gesetzgebenden Körperschaften, Gemeindeversammlungen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen usw. sowie die Rolle der maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft umfassen. Die Staaten können Angaben über Maßnahmen wie die Verbreitung von Informationen, Bildung und Ausbildung, Publizität und die Zuweisung von Haushaltsmitteln vorlegen. Bei der Beschreibung solcher Maßnahmen im gemeinsamen Grundlegendokument soll besonders auf den Zugang zu Informationsmaterial und zu den Menschenrechtsübereinkünften, insbesondere auf ihre Verfügbarkeit in allen nationalen, lokalen, Minderheits- oder indigenen Sprachen eingegangen werden. Insbesondere sollen die Staaten Angaben zu den folgenden Punkten vorlegen:

- a) *Nationale und regionale Parlamente und Versammlungen*: Rolle und Tätigkeit des nationalen Parlaments und der Versammlungen oder Behörden auf subnationaler, regionaler, Provinz- oder kommunaler Ebene in Bezug auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, insbesondere der in den internationalen Menschenrechtsverträgen enthaltenen Rechte;
- b) *Nationale Menschenrechtsinstitutionen*: alle zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene geschaffenen Institutionen, einschließlich der Institutionen mit konkreten Aufgaben auf dem Gebiet der Gleichstellung für alle, der Rassenbeziehungen und der Rechte von Kindern, ihr genaues Mandat, ihre Zusammensetzung, ihre finanzielle Ausstattung und ihre Tätigkeiten sowie Angaben dazu, ob diese Institutionen unabhängig sind³;
- c) *Verbreitung der Menschenrechtsübereinkünfte*: Umfang, in dem die einzelnen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, denen der betreffende Staat angehört, in dem Land übersetzt, veröffentlicht und verbreitet werden;
- d) *Sensibilisierung von Amtsträgern und anderen Berufsgruppen für Menschenrechtsfragen*: alle Maßnahmen, die getroffen wurden, um den mit der Anwendung der Gesetze beauftragten Personen wie Regierungsbeamten, Polizisten, Einwanderungsbeamten, Staatsanwälten, Richtern, Rechtsanwälten, Strafvollzugsbeamten, Angehörigen der Streitkräfte und Grenzschutzbeamten sowie Lehrern, Ärzten, Gesundheitspersonal und Sozialarbeitern eine angemessene Schulung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gewähren;

³ Siehe „Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte“ (Pariser Grundsätze), E/1992/22 (A/RES/48/134).

- e) *Sensibilisierung für Menschenrechtsfragen durch Bildungsprogramme und staatlich geförderte Aufklärungs- und Informationsarbeit*: alle Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Achtung der Menschenrechte durch Schulung und Weiterbildung zu fördern, einschließlich staatlich geförderter Aufklärungs- und Informationskampagnen. Es sollen detaillierte Angaben über den Umfang der Menschenrechtserziehung in den Schulen (öffentliche oder private, weltliche oder religiöse) auf verschiedenen Ebenen vorgelegt werden;
- f) *Sensibilisierung für Menschenrechtsfragen durch die Massenmedien*: die Rolle von Massenmedien wie Presse, Hörfunk, Fernsehen und Internet bei der Bekanntmachung der Menschenrechte und der Verbreitung von Informationen über Menschenrechte, einschließlich der internationalen Menschenrechtsüber-einkünfte;
- g) *Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen*: Umfang, in dem die Zivilgesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, an der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte innerhalb des Landes mitwirkt und Maßnahmen, die von der Regierung getroffen wurden, um die Entwicklung einer Zivilgesellschaft zu unterstützen und zu fördern, mit dem Ziel, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten;
- h) *Zugewiesene Haushaltsmittel und diesbezügliche Trends*: soweit verfügbar, die Höhe der für die Erfüllung der Menschenrechtsverpflichtungen des Staates vorgesehenen Haushaltsmittel und die diesbezüglichen Haushaltstrends, ausgedrückt in Prozent der gesamtstaatlichen oder regionalen Haushalte und des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Alter, sowie die Ergebnisse etwaiger Bewertungen der Haushaltswirkungen;
- i) *Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungshilfe*: Umfang, in dem dem Staat Entwicklungszusammenarbeit oder sonstige Hilfe zur Förderung der Menschenrechte zugute kommt, einschließlich der entsprechenden Haushaltsansätze; Angaben darüber, in welchem Umfang der Staat anderen Staaten Entwicklungszusammenarbeit oder Entwicklungshilfe zur Unterstützung der Förderung der Menschenrechte in diesen Ländern gewährt.

44. Der berichterstattende Staat kann auf alle Umstände oder Schwierigkeiten allgemeiner Art hinweisen, die die Erfüllung der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen auf nationaler Ebene beeinträchtigen oder verhindern.

F. Berichterstattungsprozess auf nationaler Ebene

45. Die Staaten sollen Informationen über den Prozess der Erstellung beider Teile ihrer Berichte (des gemeinsamen Grundlegendokuments und der vertragsspezifischen Dokumente) vorlegen und dabei Angaben zu folgenden Punkten machen:

- a) Vorhandensein einer nationalen Koordinierungsstruktur für die Berichterstattung auf Grund der Verträge;
- b) Mitwirkung von Regierungsstellen, Institutionen und Amtsträgern auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie gegebenenfalls auf bundesstaatlicher und Provinzebene;
- c) Frage, ob die Berichte vor ihrer Vorlage an die Vertragsüberwachungsorgane dem nationalen Parlament zur Verfügung gestellt oder von diesem geprüft werden;
- d) Art der Mitwirkung von nichtstaatlichen Stellen oder in Betracht kommenden unabhängigen Einrichtungen in den verschiedenen Stadien der Berichterstellung oder des Folgeprozesses, insbesondere durch Überwachung, eine öffentliche Debatte über die Berichtsentwürfe, Übersetzung, Verbreitung oder Veröffentlichung oder andere Tätigkeiten zur Erläuterung des Berichts oder der abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane. Diese Mitwirkenden können Menschenrechtsinstitutionen (auf nationaler oder anderer Ebene), nichtstaatliche Organisationen oder andere maßgebliche Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der von den einschlägigen Bestimmungen der Verträge am meisten betroffenen Personen und Gruppen, sein;
- e) Aktivitäten wie Parlamentsdebatten und Regierungskonferenzen, Arbeitstagen, Seminare, Hörfunk- und Fernsehsendungen und Herausgabe von Publikationen zur Erläuterung des Berichts oder andere entsprechende Aktivitäten während des Berichtszeitraums.

Folgemaßnahmen zu den abschließenden Bemerkungen der Menschenrechtsvertragsorgane

46. Die Staaten sollen im gemeinsamen Grundlagendokument allgemeine Angaben über die Maßnahmen und Verfahren vorlegen, die sie gegebenenfalls eingeleitet oder geplant haben, um die wirksame Weiterverfolgung und weite Verbreitung der abschließenden Bemerkungen oder Empfehlungen zu gewährleisten, die ein Vertragsorgan nach der Prüfung des Staatenberichts abgegeben hat, einschließlich Parlamentsanhörungen oder Medienberichterstattung.

G. Sonstige einschlägige Menschenrechtsinformationen

47. Die Staaten werden gebeten, gegebenenfalls die Aufnahme der folgenden zusätzlichen Informationsquellen in ihr gemeinsames Grundlagendokument zu erwägen.

Folgemaßnahmen zu internationalen Konferenzen

48. Die Staaten können allgemeine Angaben über die Weiterverfolgung der auf den Weltkonferenzen beschlossenen Erklärungen, Empfehlungen und Zusagen und die anschließen-

den Überprüfungen bereitstellen, sofern diese einen Bezug auf die Menschenrechtslage in dem Land aufweisen.

49. Wenn solche Konferenzen (beispielsweise der Millenniums-Gipfel) Berichterstattungsverfahren vorsehen, können die Staaten die in diesen Berichten enthaltenen einschlägigen Angaben in das gemeinsame Grundlagendokument aufnehmen.

3. Informationen über Nichtdiskriminierung und Gleichheit und wirksame Rechtsbehelfe

Nichtdiskriminierung und Gleichheit

50. Die Staaten sollen in ihrem gemeinsamen Grundlagendokument allgemeine Angaben über die Umsetzung ihrer Verpflichtung vorlegen, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften allen Personen in ihrem Hoheitsbereich Gleichheit vor dem Gesetz und gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten, und in diesem Rahmen auch Auskunft über die rechtlichen und institutionellen Strukturen geben.

51. Das gemeinsame Grundlagendokument soll allgemeine Sachinformationen über die Maßnahmen enthalten, die getroffen wurden, um Diskriminierung, gleichviel in welcher Form und aus welchem Grund, einschließlich Mehrfachdiskriminierung, bei der Ausübung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu beseitigen und um die formale und materielle Gleichheit aller Personen im Hoheitsbereich des Staates zu fördern.

52. Das gemeinsame Grundlagendokument soll allgemeine Angaben darüber enthalten, ob der Grundsatz der Nichtdiskriminierung als allgemeines, verbindliches Prinzip Bestandteil eines Grundgesetzes, der Verfassung, einer Grundrechtscharta oder sonstiger innerstaatlicher Rechtsvorschriften ist, sowie die Definition der Diskriminierung und die rechtlichen Gründe für ihr Verbot (sofern diese Angaben nicht bereits nach Ziffer 42 a) vorgelegt wurden). Das Dokument soll außerdem darüber Auskunft geben, ob das Rechtssystem besondere Maßnahmen zulässt oder vorschreibt, um den vollen und gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte zu gewährleisten.

53. Es sollen Angaben über die Maßnahmen gemacht werden, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Diskriminierung, gleichviel in welcher Form und aus welchem Grund, in der Praxis verhindert und bekämpft wird. Dabei ist auch anzugeben, wie und in welchem Umfang die geltenden Strafrechtsvorschriften in ihrer Anwendung durch die Gerichte dem Vertragsstaat erlauben, seine Verpflichtungen aus den wichtigsten Menschenrechtsübereinkommen wirksam umzusetzen.

54. Die Staaten sollen allgemeine Angaben über die Menschenrechtslage von Angehörigen bestimmter schwächerer Bevölkerungsgruppen vorlegen.

55. Die Staaten sollen über konkrete Maßnahmen informieren, die zur Verminderung der wirtschaftlichen, sozialen und geografischen Disparitäten, namentlich auch zwischen länd-

lichen und städtischen Gebieten, getroffen wurden, um Diskriminierung sowie Situationen von Mehrfachdiskriminierung gegenüber Angehörigen der am stärksten benachteiligten Gruppen zu verhindern.

56. Die Staaten sollen allgemeine Angaben darüber vorlegen, welche Maßnahmen, darunter auch Bildungsprogramme und Informationskampagnen, getroffen wurden, um negative Einstellungen und Vorurteile gegenüber einzelnen Personen und Gruppen, die diese am vollen Genuss ihrer Menschenrechte hindern, zu verhüten und zu beseitigen.

57. Die Staaten sollen allgemeine Angaben darüber vorlegen, wie sie ihre völkerrechtliche Verpflichtung umsetzen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsübereinkünften allen Personen in ihrem Hoheitsbereich Gleichheit vor dem Gesetz und gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten.

58. Die Staaten sollen allgemeine Angaben über vorübergehende Sondermaßnahmen vorlegen, die unter bestimmten Umständen ergriffen werden, um zur Beschleunigung der Fortschritte auf dem Weg zur Gleichheit beizutragen. Wo solche Maßnahmen ergriffen wurden, sollen die Staaten den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Erreichung des Ziels der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung und für die Aufhebung dieser Maßnahmen angeben.

Wirksame Rechtsbehelfe

59. Die Staaten sollen in das gemeinsame Grundlagendokument allgemeine Angaben darüber aufnehmen, in welcher Form und in welchem Umfang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen und ob die Opfer tatsächlich Zugang zu diesen Rechtsbehelfen haben (sofern diese Angaben nicht bereits nach Ziffer 42 e) vorgelegt wurden).

ZWEITER TEIL DES BERICHTS: DAS VERTRAGSSPEZIFISCHE DOKUMENT

60. Das vertragsspezifische Dokument soll alle Angaben enthalten, die mit der Durchführung des betreffenden Vertrags durch den Vertragsstaat zu tun haben und die hauptsächlich für den mit der Überwachung der Durchführung des Vertrags betrauten Ausschuss relevant sind. Dieser Teil des Berichts erlaubt es den Staaten, sich auf die konkreten Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Übereinkommens zu konzentrieren. Das vertragsspezifische Dokument soll die von dem zuständigen Ausschuss in seinen aktuellen vertragsspezifischen Leitlinien verlangten Angaben enthalten. Es soll gegebenenfalls Angaben über die Maßnahmen enthalten, die getroffen wurden, um den von dem Ausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen zu dem vorhergehenden Bericht des Vertragsstaats aufgeworfenen Fragen Rechnung zu tragen.

ANHANG 1

Bestimmungen in den Mandaten der Vertragsorgane, die sich auf die Berichterstattung durch die Vertragsstaaten beziehen

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Artikel 16

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, nach Maßgabe dieses Teiles Berichte über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und über die Fortschritte vorzulegen, die hinsichtlich der Beachtung der in dem Pakt anerkannten Rechte erzielt wurden.

2. a) Alle Berichte werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegt, der sie abschriftlich dem Wirtschafts- und Sozialrat übermittelt, damit dieser sie nach Maßgabe dieses Paktes prüft. [...]

Artikel 17

1. Die Vertragsstaaten legen ihre Berichte abschnittsweise nach Maßgabe eines Programms vor, das vom Wirtschafts- und Sozialrat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Paktes nach Konsultation der Vertragsstaaten und der betroffenen Sonderorganisationen aufzustellen ist.

2. Die Berichte können Hinweise auf Umstände und Schwierigkeiten enthalten, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Pakt beeinflussen.

3. Hat ein Vertragsstaat den Vereinten Nationen oder einer Sonderorganisation bereits sachdienliche Angaben gemacht, so brauchen diese nicht wiederholt zu werden; vielmehr genügt eine genaue Bezugnahme auf diese Angaben.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Artikel 40

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte Berichte vorzulegen, und zwar

a) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Paktes für den betreffenden Vertragsstaat;

b) danach jeweils auf Anforderung des Ausschusses.

2. Alle Berichte sind dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln, der sie dem Ausschuss zur Prüfung zuleitet. In den Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, die die Durchführung dieses Paktes behindern.

3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen kann nach Beratung mit dem Ausschuss den Sonderorganisationen Abschriften der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Teile der Berichte zuleiten.

4. Der Ausschuss prüft die von den Vertragsstaaten eingereichten Berichte. Er übersendet den Vertragsstaaten seine eigenen Berichte sowie ihm geeignet erscheinende allgemeine Bemerkungen. Der Ausschuss kann diese Bemerkungen zusammen mit Abschriften der von den Vertragsstaaten empfangenen Berichte auch dem Wirtschafts- und Sozialrat zuleiten.

5. Die Vertragsstaaten können dem Ausschuss Stellungnahmen zu den nach Absatz 4 abgegebenen Bemerkungen übermitteln.

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Beratung durch den Ausschuss einen Bericht über die zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen vorzulegen, und zwar

- a) binnen einem Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat und
- b) danach alle zwei Jahre und so oft es der Ausschuss verlangt. Der Ausschuss kann von den Vertragsstaaten weitere Auskünfte verlangen.

[...]

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Artikel 18

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Beratung durch den Ausschuss einen Bericht über die zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen und die diesbezüglichen Fortschritte vorzulegen, und zwar

- a) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat und
- b) danach mindestens alle vier Jahre und so oft es der Ausschuss verlangt.

2. In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen beeinflussen.

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Artikel 19

1. Die Vertragsstaaten legen dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat Berichte über die Maßnahmen vor, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen haben. Danach legen die Vertragsstaaten alle vier Jahre ergänzende Berichte über alle weiteren Maßnahmen sowie alle sonstigen Berichte vor, die der Ausschuss anfordert.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet die Berichte allen Vertragsstaaten zu.
3. Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden allgemeinen Bemerkungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierzu jede Stellungnahme übermitteln, die er abzugeben wünscht. [...]

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Artikel 44

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar
 - a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
 - b) danach alle fünf Jahre.
2. In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.
3. Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.
4. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.
5. Der Ausschuss legt der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

6. Die Vertragsstaaten sorgen für die weite Verbreitung ihrer Berichte in der Öffentlichkeit im eigenen Land.

Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Artikel 73

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Prüfung durch den Ausschuss einen Bericht über die zur Anwendung der Konvention getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen vorzulegen, und zwar

- a) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Konvention für den betreffenden Vertragsstaat und
- b) danach alle fünf Jahre sowie auf Anforderung des Ausschusses.

2. In den nach diesem Artikel vorgelegten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, die die Durchführung der Konvention behindern, und sind Angaben über die Merkmale der Wanderungsbewegungen zu übermitteln, von denen der jeweilige Vertragsstaat betroffen ist.

3. Der Ausschuss beschließt alle weiteren Richtlinien, die für den Inhalt der Berichte gelten.

4. Die Vertragsstaaten sorgen für die weite Verbreitung ihrer Berichte in der Öffentlichkeit in ihrem eigenen Land.

Artikel 74

1. Der Ausschuss prüft die von den einzelnen Vertragsstaaten vorgelegten Berichte und übersendet dem betreffenden Vertragsstaat jeweils die ihm geeignet erscheinenden Bemerkungen. Dieser Vertragsstaat kann dem Ausschuss seine Stellungnahme zu den vom Ausschuss gemäß diesem Artikel vorgebrachten Bemerkungen übermitteln. Bei der Prüfung der Berichte kann der Ausschuss von den Vertragsstaaten zusätzliche Auskünfte verlangen. [...]

ANHANG 2

Wichtige internationale Übereinkünfte zu Menschenrechtsfragen (Auswahl)

A. Die grundlegenden internationalen Menschenrechtsübereinkommen und -protokolle

Internationaler Pakt von 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Internationaler Pakt von 1966 über bürgerliche und politische Rechte

Internationales Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Übereinkommen von 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes

Internationale Konvention von 1990 zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Fakultativprotokoll von 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

Fakultativprotokoll von 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie

Fakultativprotokoll von 1966 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, betreffend Mitteilungen von Einzelpersonen

Zweites Fakultativprotokoll von 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe

Fakultativprotokoll von 1999 zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, betreffend Mitteilungen von Einzelpersonen und Untersuchungsverfahren

Fakultativprotokoll von 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, betreffend regelmäßige Besuche von Orten der Freiheitsentziehung durch nationale und internationale Institutionen

B. Andere Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords

Übereinkommen von 1926 über die Sklaverei in der Fassung des Änderungsprotokolls von 1955

Konvention von 1949 zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer

Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das dazugehörige Protokoll von 1967

Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen

Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998

Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Zusatzprotokolle gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg beziehungsweise zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels

C. Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation

Übereinkommen (Nr. 14) über den wöchentlichen Ruhetag (Gewerbe), 1921

Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930

Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947

Empfehlung (Nr. 86) betreffend Wanderarbeiter, 1949

Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948

Übereinkommen (Nr. 97) über Wanderarbeiter, 1949

Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949

Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951

Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952

Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957

Übereinkommen (Nr. 106) über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957

Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958

Übereinkommen (Nr. 118) über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962

Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964

Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969

Übereinkommen (Nr. 131) über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970

Übereinkommen (Nr. 132) über den bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970

Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973

Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975

Empfehlung (Nr. 151) betreffend Wanderarbeitnehmer, 1975

Übereinkommen (Nr. 151) über Arbeitsbeziehungen (öffentlicher Dienst), 1978

Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981

Übereinkommen (Nr. 156) über die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer: Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981

Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989

Übereinkommen (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000

D. Übereinkommen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

Übereinkommen von 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen

E. Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

Übereinkommen von 1955 zur Lösung von Kollisionen zwischen dem Heimatrecht und dem Recht des Wohnsitzstaats

Übereinkommen von 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht

Übereinkommen von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

Übereinkommen von 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen

Übereinkommen von 1965 über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindes statt

Übereinkommen von 1973 über das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht

Übereinkommen von 1970 über die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen

Übereinkommen von 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen

Übereinkommen von 1973 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

Übereinkommen von 1978 über die Eheschließung und die Anerkennung der Gültigkeit der Ehe

Übereinkommen von 1978 über das auf eheliche Güterstände anwendbare Recht

Übereinkommen von 1980 über den internationalen Zugang zur Rechtspflege

Übereinkommen von 1989 über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht

Übereinkommen von 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

Übereinkommen von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern

Übereinkommen von 2002 über den internationalen Schutz von Erwachsenen

F. Genfer Abkommen und andere Verträge auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts

Genfer Abkommen von 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde

Genfer Abkommen von 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See

Genfer Abkommen von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen

Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten

Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I)

Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II)

Übereinkommen von Ottawa von 1987 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

ANHANG 3

Indikatoren für die Bewertung der Verwirklichung der Menschenrechte

Demografische Indikatoren

Die berichterstattenden Staaten sollen genaue Angaben, soweit verfügbar, über die wichtigsten demografischen Merkmale und Trends ihrer Bevölkerung, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und wichtigsten Bevölkerungsgruppen, mindestens für die letzten fünf Jahre vorlegen, namentlich über:

Bevölkerungsgröße

Bevölkerungswachstumsrate

Bevölkerungsdichte

Verteilung der Bevölkerung nach Muttersprache, Religion und ethnischer Zugehörigkeit in ländlichen und städtischen Gebieten

Altersstruktur

Abhängigenquotient (Prozentsatz der Bevölkerung unter 15 und über 65 Jahre)

Geburten- und Todesstatistiken

Lebenserwartung

Fruchtbarkeitsrate

Durchschnittliche Haushaltsgröße

Anteil der Haushalte von Alleinerziehenden und der Haushalte mit weiblichem Haushaltsvorstand

Anteil der in ländlichen beziehungsweise städtischen Gebieten lebenden Bevölkerung

Soziale, wirtschaftliche und kulturelle Indikatoren

Die berichterstattenden Staaten sollen Angaben über den Lebensstandard, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und wichtigsten Bevölkerungsgruppen, mindestens für die letzten fünf Jahre vorlegen, namentlich über:

Anteil der Konsumausgaben (der Haushalte) für Ernährung, Wohnen, Gesundheit und Bildung

Anteil der unter der nationalen Armutsgrenze lebenden Bevölkerung

Anteil der Bevölkerung, bei dem die Nahrungsaufnahme unter dem zur Mindestversorgung nötigen Wert liegt

Gini-Koeffizient (für die Verteilung des Einkommens oder der Konsumausgaben privater Haushalte)

Anteil der untergewichtigen Kinder unter fünf Jahren

Säuglings- und Müttersterblichkeitsrate

Prozentualer Anteil der Frauen im gebärfähigen Alter, die oder deren Partner Verhütungsmittel verwenden

Medizinisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche im Verhältnis zu den Lebendgeburten

Infektionsraten bei HIV/Aids und schweren übertragbaren Krankheiten

Häufigkeit schwerer übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten

Die zehn wichtigsten Todesursachen

Netto-Einschulungsquote im Grundschul- und Sekundarschulbereich
 Schulbesuchs- und Schulabbrecherquote im Grundschul- und Sekundarschulbereich
 Lehrer-Schüler-Relation in Schulen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden
 Alphabetisierungsquote

Arbeitslosenquote
 Beschäftigung nach den Hauptsektoren der Wirtschaftstätigkeit, einschließlich Auf-
 schlüsselung nach formellem und informellem Sektor
 Erwerbsbeteiligungsquote
 Anteil der Gewerkschaftsmitglieder an den Erwerbstätigen

Pro-Kopf-Einkommen
 Bruttoinlandsprodukt (BIP)
 Jährliche Wachstumsrate
 Bruttonationaleinkommen (BNE)
 Verbraucherpreisindex (VPI)
 Anteil der Sozialausgaben (zum Beispiel für Ernährung, Wohnen, Gesundheit, Bil-
 dung, Sozialschutz usw.) an den Gesamtausgaben der öffentlichen Hand und am
 BIP
 Staatliche Auslands- und Inlandsverschuldung

Anteil der geleisteten internationalen Hilfe am Staatshaushalt nach Sektor und im
 Verhältnis zum BNE

Indikatoren zum politischen System

Die berichterstattenden Staaten sollen die folgenden Angaben, aufgeschlüsselt nach Ge-
 schlecht, Alter und wichtigsten Bevölkerungsgruppen, mindestens für die letzten fünf Jahre
 vorlegen:

Zahl der anerkannten politischen Parteien auf nationaler Ebene
 Anteil der Wahlberechtigten an der Gesamtbevölkerung
 Anteil der erwachsenen Nichtstaatsangehörigen, die in Wählerverzeichnisse eingetra-
 gen sind
 Zahl der eingereichten Beschwerden über die Durchführung der Wahlen, aufgeschlüs-
 selt nach der Art der behaupteten Unregelmäßigkeit
 Zugang der Bevölkerung zu den wichtigsten Medien (elektronische Medien, Printme-
 dien, Tonmedien usw.) und Aufschlüsselung nach Medieneigentümern

Zahl der anerkannten nichtstaatlichen Organisationen⁴
 Aufteilung der Parlamentssitze nach Partei
 Frauenanteil im Parlament
 Anteil der Wahlen auf nationaler und subnationaler Ebene, die im Rahmen des gesetz-
 lich vorgegebenen Zeitplans abgehalten wurden

⁴ Nach dem Mechanismus des berichterstattenden Staates für die Anerkennung nichtstaatlicher Organisa-
 tionen, über den nach Ziffer 37 Angaben zu machen sind.

Durchschnittliche Wahlbeteiligung bei den Wahlen auf nationaler und subnationaler Ebene nach Verwaltungseinheit (zum Beispiel Gliedstaaten oder Provinzen, Bezirke, Stadtgemeinden und Dörfer)

Indikatoren zu Kriminalität und Rechtspflege

Die berichterstattenden Staaten sollen die folgenden Angaben, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und wichtigsten Bevölkerungsgruppen, mindestens für die letzten fünf Jahre vorlegen:

Zahl der gemeldeten gewaltsamen Todesfälle und lebensbedrohenden Straftaten je 100.000 Einwohner

Zahl der Menschen (insgesamt und je 100.000 Einwohner), die wegen Gewaltverbrechen oder sonstiger schwerer Straftaten (wie Totschlag, Raub, tätlicher Angriff und illegaler Handel) festgenommen/vor Gericht gestellt/für schuldig befunden/verurteilt/inhaftiert wurden

Zahl der gemeldeten Fälle sexuell motivierter Gewalt (wie Vergewaltigung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Verbrechen im Namen der Ehre und Säureattentate)

Höchstdauer und durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft

Zahl der Häftlinge, aufgeschlüsselt nach Art der Straftat und Strafdauer

Zahl der Todesfälle in der Haft

Zahl der Hinrichtungen auf Grund der Todesstrafe pro Jahr

Durchschnittliche Zahl unerledigter Fälle je Richter auf den verschiedenen Ebenen des Justizsystems

Zahl der Polizei-/Sicherheitskräfte je 100.000 Einwohner

Zahl der Staatsanwälte und Richter je 100.000 Einwohner

Anteil der öffentlichen Ausgaben, der auf Polizei/Sicherheit und Justizsystem entfällt

Anteil der Prozesskostenhilfe beantragenden Angeklagten und Inhaftierten, die diese Hilfe erhalten

Anteil der Opfer, die nach einer gerichtlichen Entscheidung entschädigt wurden, aufgeschlüsselt nach Art der Straftat
